

keineswegs stringent. Sind jene Nachrichten überhaupt recht kärglich, so will speciell das, was wir über die Bemühungen des Erzbischofs Brun bei Heinrich V. wissen, für jene Frage gar nichts besagen. Keine eingehendere und gleichzeitige Aufzeichnung vermittelt uns diese Kenntnis, wir schöpfen sie bloss aus dem Schiedsspruch Konrads III. vom Jahre 1139, wo jenes Vorstadium in der *Narratio* flüchtige Erwähnung findet.

Durch den Charakter der Urschrift von M. 164 werden wir auf das 10. Jh. gewiesen. Ob diese Fälschungen etwa schon unter Rotbert vorhanden waren, da er, wie wir wissen, bei Otto I. Ansprüche auf S. Maximin erhob? Der Wortlaut der Urkunde Otto's I., durch die unter Zurückweisung jener Ansprüche die Unabhängigkeit S. Maximins neuerdings bestätigt wird, spricht nicht dafür. Auf die Klage des Erzbischofs, dass die Abtei S. Maximin ihm und seiner Kirche unrechtmässig entzogen worden sei, werden vor Otto die Maximiner Privilegien verlesen und daraufhin jene Entscheidung getroffen. Von Urkunden, die Rotbert vorgebracht hätte, hören wir nichts, nur Rückforderungen und Klagen (*'reclamationes aut querele'*) desselben werden erwähnt¹. Wäre jenes wirklich der Fall gewesen, so könnte man eine Andeutung darüber eben hier mit Recht erwarten.

Doch wir wollen dem allein, wie bereits früher bemerkt, keine allzu grosse Bedeutung beilegen. Wichtiger erscheint mir ein anderes Argument, das wir indirect gewinnen können, wenn wir die weitere Entwicklung des Verhältnisses der Abtei S. Maximin zum Trierer Erztift ins Auge fassen. Die Unabhängigkeit jener wurde in der Folgezeit fortlaufend gesichert: 963² und dann wiederum zehn Jahre später (973)³ hat sie Otto II. unter Berufung auf jene Urkunde seines Vaters vom Jahre 953 neuerdings bestätigt. Auch andere Vorurkunden, die dort nur ganz allgemein erwähnt wurden, werden jetzt besonders angeführt: solche von Dagobert, Pippin, Karl d. Gr. u. Ludwig d. Fr. Von neuerlichen Ansprüchen des Erzstiftes verlautet bei diesen Bestätigungen zwar nichts direct, doch ist die Begründung für diese Stellungnahme des Königs nicht ohne charakteristische Pointe⁴.

1) MG. DO. I. 169 (953 Aug. 20). 2) MG. DD. 2, 15 (DO. II. 7).

3) Ib. 2, 51 (DO. II. 42).

4) Vgl. DO. II. 7: *'ut et antecessorum nostrorum benivola pietas non a nobis neglecta debilitetur et monachorum inibi deo servientium tranquillitas ab aliqua subintroducenda persona non inquietetur'*.